

## **Eintragung in die Listen der Nachweisberechtigten für Tragwerksplanung und Brandschutzplanung nach § 66 Absatz 2 BbgBO**

Auf Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVB/ .1 Nr. 14) ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz unter bestimmten Bedingungen nachzuweisen. Eine Bauvorlageberechtigung schließt die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise nur teilweise mit ein.

Die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) und die Brandenburgische Architektenkammer (BA) sind mit der gemeinsamen Führung von Listen für die bautechnischen Nachweisberechtigten beauftragt (§ 66 Abs. 5 BbgBO). Dabei wird jeweils eine Teilliste bei der BBIK und bei der BA geführt, die durch Zusammenführung die gemeinsame Liste ergeben.

Bei Antragstellung an die BBIK oder der BA prüft die jeweilige Kammer die allgemeinen Voraussetzungen und in einer gemeinsamen Eintragungskommission die Befähigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise für Brandschutz oder Tragwerksplanung.

### **Antragstellung und Eintragung**

Für jede Eintragung in die Listen der Nachweisberechtigten in Brandenburg ist grundsätzlich ein gesonderter entsprechender Antrag bei der BBIK oder bei der BA zu stellen. Für die Antragstellung sind Formulare zu verwenden. Diese können bei den Kammern abgefordert oder als PDF-Dateien von der Homepage [www.bbik.de](http://www.bbik.de) bzw. [www.ak-brandenburg.de](http://www.ak-brandenburg.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die fachliche Prüfung der Anträge erfolgt durch eine gemeinsame Eintragungskommission der BBIK und der BA nach Vorlage der vollständigen Unterlagen. Die Anträge sind in einer ordnungsgemäßen Form einzureichen und müssen vollständig ausgefüllt sein.

### **Eintragungsvoraussetzungen für Tragwerksplaner**

In die Liste der Nachweisberechtigten für Tragwerksplanung wird der Antragsteller auf Antrag eingetragen, wenn er die Voraussetzungen zur Führung der geforderten Berufsbezeichnung bzw. den für die beantragte Liste entsprechenden Abschluss und nach erfolgreicher Ausbildung, die erforderlichen Berufserfahrungen nachweist.

### **Die Voraussetzungen zur Eintragung in die Mitgliederliste mit dem Zusatz Tragwerksplaner bzw. in das entsprechende Verzeichnis der BBIK oder der BA sind:**

- Bauvorlageberechtigung und Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der Tragwerksplanung, oder
- berufsqualifizierter Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens und
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung.

Die Berufserfahrung ist mit Darlegung einer Objektliste mit mehreren Objekten, die den Tätigkeitsschwerpunkt Tragwerksplanung beinhalten, nachzuweisen. Darüber hinaus sind mindestens 3 persönlich erstellte Objekte der Tragwerksplanung (einschließlich zugehöriger Positionspläne) in der Gebäudeklasse 3 und höher mit Angabe der Objektbezeichnung, Bauherrn, Jahr der Fertigstellung, Gebäudeklassen sowie Prüfbericht Baustatik mit Deckblatt einzureichen.

Die Eintragungskommission ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen weitere Nachweise berufserforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen und diese nachweisen zu lassen.

### **Eintragungsvoraussetzungen für Brandschutzplaner**

In die Liste der Brandschutzplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 3 werden eingetragen:

1. Bauvorlageberechtigte,
2. Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Brandschutz die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule ab geschlossen haben und nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig waren,
3. Absolventen einer Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, die nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig waren,

die jeweils die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes durch Vorlage einer Objektliste mit mehreren Objekten, wobei davon drei Objekte den Anforderungen der Gebäudeklasse 4 entsprechen müssen, nachgewiesen haben.

Die Eintragungskommission ist berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen, weitere Nachweise berufserforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu verlangen und diese nachweisen zu lassen.

### **Beiträgen und Gebühren**

Für die Eintragung in die Listen der Nachweisberechtigten für Tragwerksplanung und Brandschutzplanung werden Gebühren erhoben.